

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 168/71****URTEIL****Verkündet am****18. März 1976****P o h l ,****Amtsinspektor****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit**

**Rosalie B [REDACTED], geborene W [REDACTED],
[REDACTED], N [REDACTED], USA, [REDACTED] R [REDACTED],**

Klägerin und Revisionsklägerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]**

gegen

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Revisionsbeklagten

240

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin beantragte am 13. Juli 1966 erstmals Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, an Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fortkommen. Sie trug vor, sie gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an; vor dem Kriege habe sie in Fiume gewohnt und sei dort wegen ihrer jüdischen Abstammung verfolgt worden. Die Entschädigungsbehörde übersandte ihr im Juli 1966 Antragsvordrucke mit der Aufforderung, einen davon genauestens ausgefüllt unter Beifügung einer ausführlichen Schilderung des Verfolgungsvorgangs und aller verfügbaren

- 3 -

Unterlagen zurückzusenden. Darauf reichte die Klägerin im August 1966 lediglich den ausgefüllten Mantelbogen, einen Feststellungsbogen zur deutschen Volkszugehörigkeit und eine Schriftprobe ein, im April 1967 noch eine Rabbinatsbescheinigung über ihre jüdische Herkunft.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag mangels Substantiierung der geltendgemachten Ansprüche ab. Die Klage auf 5 550 DM Haftentschädigung, Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1945 und Rente für Gesundheitsschaden und auf 10 000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden blieb aus dem gleichen Grunde erfolglos. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Ansprüche weiter. Der Beklagte läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht ist - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - der Auffassung, die Klägerin sei mit den Ansprüchen ausgeschlossen, weil sie diese nicht fristgemäß substantiiert habe. Dazu führt es aus: Neben einer kurzen Schilderung des Verfolgungsschicksals gehörten zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 a Abs. 1 und § 190 Nr. 2 BEG) beim Gesundheitsschaden Angaben über die auf die Verfolgung zurückgeführten Beschwerden, beim Freiheitschaden Angaben über die Art und Weise des Freiheitsentzugs sowie dessen Dauer, beim Berufsschaden Angaben über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ln 90

- 4 -

den ausgeübten Beruf und den erlittenen Schaden. Diesen Mindestanforderungen genüge das Vorbringen der Klägerin bis zum Ablauf des 31. März 1967 nicht. Die nähere Schilderung des Verfolgungsvorganges und Angaben über den Umfang der Ansprüche fehlten. Der spätere Vortrag sei verspätet und nicht mehr zu berücksichtigen; Wiedereinsetzung in die versäumte Frist finde nicht statt.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden. Die Klägerin ist mit den Ansprüchen ausgeschlossen, weil sie die nach § 190 Nr. 1 - 4 BEG erforderlichen Angaben nicht innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 BEG - 31. März 1967 - gemacht hat.

Der Bundesgerichtshof hat, ausgehend von der Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und der Pflicht der Entschädigungsorgane zur Amtsermittlung, im Urteil RzW 1972, 31 Nr. 21 die Anforderungen an die Substantiierung des Entschädigungsanspruchs nach § 190 a Abs. 1 mit § 190 Nr. 1 - 4 BEG umschrieben. Danach hat der Antragsteller einen zeitlich und örtlich bestimmaren Verfolgungshergang mit dem sich daraus ergebenden Schaden darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Dazu gehört die Schilderung des schadenstiftenden Ereignisses, des Verfolgungsgrundes und der Schädigungsfolgen. Diese Darstellung und die Bezeichnung der Beweismittel sollen die Entschädigungsorgane in Stand setzen, den Antrag zügig zu bearbeiten und mit der Aufklärung des Sachverhalts zu beginnen. Eine vollständige Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen des geltendgemachten Entschädigungsanspruchs, mithin Schlüssigkeit des Vorbringens,

ist nicht erforderlich. Ergänzende Angaben sind zulässig; auch kann der Antragsteller einzelne Behauptungen über den zuvor nach Zeit und Ort substantiierten Verfolgungs- und Schadenstatbestand berichtigen.

Die Angabe der Klägerin im Antrag vom 13. Juli 1966, sie habe vor dem Kriege in Fiume gewohnt und sei dort wegen ihrer jüdischen Abstammung verfolgt worden, genügt diesen Anforderungen nicht. Damit ist weder ein zeitlich und örtlich bestimmbarer Verfolgungshergang dargelegt, noch sind die Schadensfolgen bestimmt aufgeführt. Die Bezeichnung der Ansprüche ihrer Art nach reicht dazu nicht aus (vgl. für den Gesundheitsschaden BGH RzW 1975, 168 Nr. 2 und 237). Die Ansprüche sind daher mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen.

Mai Zorn

Henkel

Portmann

Dr. Lang